

Von der Meldepflicht befreit sind

die den fremden Gesandtschaften beigegebenen Personen, die dem stehenden Heere angehörig sind, so lange sie sich im aktiven Dienst befinden, unverheiratet sind und keinen eigenen Hausstand haben, angemessene Bezieher, so lange sie keine eigene Wohnung haben, sowie die Besatzung der oberirdischen Schiffe und sonstigen dem Musterungszwecke nicht unterworfenen Fahrzeuge, wenn sie nicht in Hamburg ihren Heimatshafen haben, alle Personen, welche sich beschuweise nicht länger als 6 Monate in Hamburg aufhalten. Diese sind nur von dem Logisgeber zu melden.

Wer haftet für die Meldepflicht?

Für die Erfüllung der Meldepflicht haftet zunächst der Meldepflichtige selbst, sodann alle Personen, welche als Vermieter von Wohnungen, Logisgeber, Lehrmeister, Dienstherrschaft oder in anderer Weise Meldepflichtige bei sich aufnehmen. Also auch die Eltern haften dafür, dass Kinder, welche einen Beruf ergreifen und bei den Eltern wohnen oder in das elterliche Haus zurückkehren, rechtzeitig angemeldet werden.

Welche Legitimationspapiere sind erforderlich?

Als Legitimationspapiere gelten nur amtliche Dokumente, welche einen Zweifel über die Richtigkeit und Vollständigkeit der Personalia nicht zulassen, z. B. bei ledigen Personen: Geburtschein, Militärausweis, Heiratsurkunde.

Für die mit den Eltern zuziehenden Kinder ist ein Legitimationspapier nicht erforderlich; Kinder ohne Begleitung der Eltern müssen Geburtschein haben. Ist die Staatsangehörigkeit zweifelhaft: Staatsangehörigkeitsausweis, Hamburger Bürger, Bürgerbrief, Aus einem deutschen Orte Zuziehende: Abzugsattest, Ausländer: Visierten Pass oder Konsulatsschein. Besuchsfremde brauchen kein Legitimationspapier vorzuzeigen.

Wie ist die Meldung zu beschaffen?

Zu jeder Meldung gehört die Ausfüllung eines Formulars. Die Formulare werden in allen polizeilichen Meldestellen und Polizeiwachen unentgeltlich verabreicht. Die Meldung muss in derjenigen Meldestelle erfolgen, wo die Wohnung liegt. Nur Abmeldungen beim Fortzuge von Hamburg können ausser in der Meldestelle des Wohnortes auch im Einwohnermeldebureau beschafft werden. Wenn das Formular vorschriftsmässig ausgefüllt ist und die Legitimationspapiere vorliegen, ist in der Regel ein persönliches Erscheinen des Meldepflichtigen nicht erforderlich.

Wann muss die Meldung erfolgen?

Der Meldepflichtige muss sich binnen einer Woche anmelden. Der Vermieter, Logisgeber oder derjenige, welcher eine zum Besuch zugereiste Person beherbergt, hat binnen 2 Wochen dafür zu sorgen, dass die Meldung beschafft wird. Wenn der Besuch über 6 Monate hier bleibt, so muss der Besucher die Anmeldung ebenso beschaffen, wie beim Zuzuge zum dauernden Aufenthalt, also unter Einreichung von Legitimationspapieren.

Meldestellen:

Innere Stadt: Einwohnermeldebureau, Dammtorstr. 10. Geöffnet für An- und Ummeldungen werktäglich 9-3; für Abmeldungen werktäglich März bis einschl. Okt. 8-3, Novbr. bis einschl. Febr. 9-8 und Sonn- und Festtags 9-12 Uhr.
St. Pauli: Bezirksbureau, Elmsbüttelerstr. 39a. Geöffnet wie das Einwohnermeldebureau. Meldestelle: Friedrichstr. 49.
Süd-Elmsbüttel: Bezirksbureau, Margarethenstr. 1. Geöffnet wie das Einwohnermeldebureau.
Meldestelle: Schlump 18.
Nord-Elmsbüttel: Bezirksbureau, Osterstrasse 92. Geöffnet wie das Einwohnermeldebureau.
Harvestehude: Bezirksbureau, Oberstrasse 126. Geöffnet wie das Einwohnermeldebureau.
Barmbeck: Bezirksbureau, Oberaltenallee 6. Geöffnet wie das Einwohnermeldebureau.
Nebenstelle: Langenrehm 54.
Borgfelde: Bezirksbureau, Claus Groth-Str. 119. Geöffnet wie das Einwohnermeldebureau. Unterstelle: Hornerlandstr. 246.
Ellbeck: Bezirksbureau, Ellbeckerweg 46, geöffnet wie das Einwohnermeldebureau. Unterstelle: Mühlendamm 57.
Billwärder Ausschlag: Bezirksbureau, Billw. Neudeich 123. Geöffnet wie das Einwohnermeldebureau. Meldestelle: Hammerbrookstr. 118.
St. Georg: Bezirksbureau, Lindenstr. 2/4. Geöffnet wie das Einwohnermeldebureau.
Eppendorf: Bezirksbureau, Löwenstr. 22. Geöffnet wie das Einwohnermeldebureau.
Winterhude: Bezirksbureau, Barmbeckerstr. 191. Geöffnet wie das Einwohnermeldebureau.
Unterstelle: Fuhlsbüttel, Erdkampsweg 63.

Die den Bezirksbureaus angegliederten Meldestellen sind nur werktäglich geöffnet und zwar:

1. für An- und Ummeldungen März bis einschl. Okt. 8-3, Novbr. bis einschl. Febr. 9-4 Uhr.
- II. für Abmeldungen März bis einschl. Oktbr. 8-4, Novbr. bis einschl. Febr. 9-5 Uhr.

Umgang in eine andere Wohnung.

Beim Umzug in eine andere Wohnung auf Hamburger Gebiet ist ein Formular auszufüllen und mit dem Anmeldeschein bei der Meldestelle des neuen Wohnortes vorzulegen. Die Meldung muss binnen einer Woche erfolgt sein. Persönliches Erscheinen ist nicht erforderlich.

Abmeldung beim Fortzuge von hier.

Beim Fortzuge von Hamburg muss die Abmeldung vor dem Fortzuge stattfinden. Der Anmeldeschein ist mit einzuliefern unter Angabe des neuen Aufenthaltsortes. Die Abmeldung kann auch schriftlich beschafft werden; das Abzugsattest wird sodann unfrei übersandt.

Wohnungsauskunft.

Gegen Zahlung einer Gebühr von 25 Pfennigen wird im Einwohnermeldebureau und in den Bezirksbureaus (s. oben: Meldestellen) Auskunft über den Aufenthalt von Personen erteilt und zwar sowohl an Sonn- und Festtagen wie in der Woche. Die Bureaus sind für diesen Zweck geöffnet werktäglich März bis einschl. Oktbr. 8-3, Novbr. bis einschl. Febr. 9-3. Sonn- und Festtags von 9-12 Uhr. Die Bezirksbureaus können nur Auskunft über die in ihrem Bezirk wohnenden Personen geben. In den Unterstellen und Meldestellen wird keine Wohnungsauskunft erteilt. Die Auskunftgebühr ist mit 25 Pf. für jede Auskunft auch dann zu entrichten, wenn die gesuchte Person in den Registern nicht aufzufinden ist oder eine neue Adresse nicht mitgeteilt werden kann.

2. Fremdenkontrolle.

Die Fremdenpolizei übt die Kontrolle über die nach Hamburg zum dauernden Aufenthalt zuziehenden Fremden aus.

Gasthofsfremde.

Die in den Hotels, Herbergen und bei den Schlafbasen übernachtenden Personen sind in ein Fremdenbuch einzutragen und mittelst einer Liste täglich bis 10 morgens der Fremdenpolizei (Meldeamt) zu melden. Aufzuführen sind alle Personen, welche bis 8 Uhr morgens desjenigen Tages, an welchem die Listen eingeleitet werden, in dem Gasthause ein Unterkommen gefunden haben. Zu den Gastwirten zählen auch die Inhaber der Hotels garnis. Zu den Meldungen sind nur die vorgeschriebenen Formulare zu benutzen, die einzeln oder als durchlochte Hefte zu verwenden sind. In derselben Weise sind die abgereisten Fremden zu melden. Personen, welche länger als 4 Wochen in den Gasthäusern wohnen, unterliegen der Meldepflicht wie Einwohner. War eine im Gasthause wohnende Person vorher bereits als Einwohner gemeldet, so ist der Anmeldeschein bei der Anmeldung für den Aufenthalt im Hotel mit einzureichen.

Auswanderer.

Auswanderungsunternehmen haben ein Verzeichnis der von ihnen beförderten Auswanderer am Tage nach Abgang des Schiffes durch die Auswandererbehörde der Fremdenpolizei einzureichen. Für jeden beförderten Auswanderer über ein Jahr alt, haben sie eine Abgabe von 60 Pfennigen zu entrichten.

Auswandererwirts.

Die Auswandererwirts haben alle bei ihnen sich aufhaltenden Auswanderer in ein Fremdenbuch einzutragen und täglich einen Auszug bis 10 Uhr morgens der Fremdenpolizei einzuliefern. Ebenso ist die Abreise zu melden. Auswanderer, welche länger als 14 Tage im Logierhause bleiben, sind wie Einwohner der Meldepflicht unterworfen.

3. Passpolizei.

Für die Dauer des Krieges bestehen besondere Passvorschriften. Nähere Auskunft wird im Passbureau Dammtorstrasse 10, II. erteilt.

4. Gesindepolizei.

Dienstboten-Anmeldung.

Für die Anmeldung der Dienstboten gilt im allgemeinen das oben unter 1 Gesagte. Besonders ist noch zu bemerken, dass bei der Anmeldung von Dienstboten ein von der Herrschaft ausgefertigter Dienstantrittsschein (Formulare sind in den Meldestellen zu haben) vorzulegen ist. Hat der Dienstbote bereits Anmeldeschein oder ein Dienstbuch, so sind diese mit vorzulegen.

Dienstbücher.

Jeder Dienstbote, der hier in Dienst tritt, muss ein Dienstbuch haben. Ist er im Besitz eines nicht hamburgischen Dienstbuches, so genügt dieses auch für hier, andernfalls muss er bei der polizeilichen Meldestelle ein Dienstbuch lösen gegen 30 Pfennige Gebühr. Zu diesem Zweck muss er aber persönlich erscheinen, da das Buch in Gegenwart des Beamten von ihm unterschrieben werden muss. Für die Neuaussfertigung eines verlorenen, gestohlenen oder unbrauchbar gemachten Dienstbuches ist eine Gebühr von 1 Mk. zu entrichten. Wer ein Dienstbuch verlässt und von demselben Gebrauch macht, wird bestraft. Die Dienstherrschaft ist allein berechtigt, in das Dienstbuch Eintragungen zu machen, die auf Antrag von der Polizeibehörde beglaubigt werden. Beim Dienstantritt und Austritt ist das Dienstbuch der Dienstherrschaft vorzulegen.

Dienstzeugnisse.

Zur Eintragung eines Zeugnisses in das Hamburger Dienstbuch ist die Herrschaft nicht verpflichtet und nur dann berechtigt, wenn der Dienstbote nicht widerspricht.

Dienstboten-Krankenkasse.

Der Dienstboten-Krankenkasse gehören nur ausschliesslich im Privathaushalt beschäftigte Dienstboten (§ 2 d. D. O.) an. Die An- und Abmeldung für die Dienstboten-Krankenkasse erfolgt durch die Polizeibehörde, nachdem dort die oben erwähnte Meldung von der Dienstherrschaft beschafft ist. Wer die Abmeldung bei der Polizeibehörde unterlässt, hat die Kassenbeiträge so lange fortzuzahlen, bis die Abmeldung erledigt ist. Formulare hierzu sind in den Meldestellen zu haben. Alle andern Dienstboten sind bei der Polizeibehörde und ausserdem noch bei der Behörde für das Versicherungswesen an- und abzumelden.

Streitsachen.

Über Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Dienstboten entscheidet die Polizeibehörde in erster Instanz. Wer die Entscheidung anfechten will, muss innerhalb 14 Tagen nach der Bekanntmachung beim Amtsgericht Einspruch erheben. Klagen in Dienstbotenstreitsachen aus dem Stadtgebiet werden im Meldeamt (Dammtorstr. 10) und in den Bezirksbureaus entgegengenommen. Klagen aus einem Dienstverhältnis im Landgebiet sind bei dem Gemeindevorsteher anzubringen. Die Klage kann mündlich oder schriftlich gestellt werden, im letzteren Falle ist sie in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die Parteien können auch ohne dass eine Klage vorher angebracht ist, gemeinsam während der Geschäftsstunden vor einer der Dienststellen zur sofortigen Verhandlung über den Streit erscheinen. Die Verhandlung vor der Polizeibehörde erfolgt gebührenfrei.

Strafanträge wegen Vertragsbruch.

Ein Dienstbote, welcher ohne gesetzmässige Ursache und böswillig den Dienstantritt verweigert oder den Dienst verlässt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder Haft bestraft. Der Antrag auf Bestrafung muss innerhalb 14 Tagen gestellt und kann bis zur rechtskräftigen Straffestsetzung zurückgenommen werden.

Dienstbotenordnung

vom 7. Dezember 1898 in der Fassung vom 11. Oktober 1901.
Siehe Adressbuch 1916 und frühere Jahrgänge.

Geschäftsbetrieb und Gebühren der gewerbmässigen Stellenvermittlung

siehe im Adressbuch 1914 und 1913.

Hundesteuer.

Die Steuer beträgt: für Hunde unter 45 cm Schulterhöhe M. 30; für Hunde über 45 cm Schulterhöhe M. 60; für mehrere von einer Person oder von verschiedenen Personen in einem Wohngeass gehaltene Hunde, für jeden Hund M. 45, und wenn nur einer der Hunde über 45 cm Schulterhöhe hat, für jeden Hund M. 75; für Zug- und Wachhunde M. 3. Die Steuer ist ohne behördliche Aufforderung zu zahlen und zwar im Laufe des Monats Januar im Voraus für das ganze Jahr. Die im Laufe des Jahres angeschafften über 3 Monate alten Hunde müssen binnen einer Woche nach Eintritt der Steuerpflicht versteuert werden. Tritt die Verpflichtung zur Besteuerung eines Hundes im Laufe des zweiten Kalenderhalbjahres ein, so ist nur die Hälfte der Steuer zu entrichten. Auch wird die Hälfte der Steuer zurückvergütet, wenn der Hund im Laufe des ersten Halbjahrs gestorben, abgeschafft oder ausgeführt und unter Rücklieferung der Steuermarken abgemeldet ist.

Die Hundesteuer ist für die innere Stadt im Stadthaus, Zimmer 58, für die übrigen Polizeibezirke im betreffenden Bezirksbureau werktags zwischen 9 und 3 zu entrichten. Wer seinen Hund für das neue Jahr nicht wieder versteuern will, muss ihn bis zum 31. Dezember abschaffen.

Alle Adressbuch-Zuschriften erbeten an den Hamburger Adressbuch-Verlag Hermann's Erben, Speersort 11.